

Pflegepersonalstärkungsgesetz bringt Verbesserungen

Ein neues Gesetz macht für Familien
die Rehabilitation einfacher.

Am 1. Januar 2019 trat das Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (PpSG) in weiten Teilen in Kraft. Es soll die Pflege und Betreuung von Patientinnen und Patienten im Krankenhaus und von Pflegebedürftigen in Pflegeeinrichtungen verbessern. Neben einigen strukturellen Änderungen beispielsweise für eine bessere Refinanzierung des Pflegeaufwandes im Krankenhausbereich und in Pflegeeinrichtungen sieht das Gesetz auch einige wenige konkrete Vergünstigungen für pflegende Angehörige und Pflegebedürftige vor:

So haben pflegende Angehörige gemäß Paragraf 40 Absatz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) V jetzt einen Anspruch auf stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, ohne dass sie zuvor die ambulanten Rehabilitationsleistungen am Wohnort ausschöpfen müssen.

Während der Rehabilitation muss die Krankenkasse auch die Unterbringung des pflegebedürftigen Familienmitgliedes im Rahmen der Kurzzeitpflege organisieren und finanzieren.

Außerdem wurden die bürokratischen Hürden für Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 3 sowie für Menschen mit dem Merkzeichen „aG“ „Bl“ oder „H“ im Schwerbehindertenausweis, die eine Fahrt zur ambulanten Behandlung benötigen, reduziert. Die Fahrtkosten werden zukünftig ohne eine vorherige Genehmigung der Krankenkasse übernommen.

Weitere Informationen zum Pflegepersonalstärkungsgesetz finden sich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit. Außerdem befasst sich ein umfassender Artikel im Rechtsdienst der Lebenshilfe 1/19 mit dem Thema. Lilian Krohn-Aicher